



Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „nette innerste“

Für die Umsetzung ihre Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) gibt sich die Lokale Aktionsgruppe „nette innerste“ folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „nette innerste“ setzt sich zum Ziel, gebietsübergreifend regionale Strategien für die integrierte zukünftige Entwicklung in ökonomischer, ökologischer und sozial Hinsicht unter den Gesichtspunkten der Beispielhaftigkeit, der Innovation und der Nachhaltigkeit zu erarbeiten. Die Strategien sollen die Lebensverhältnisse in und die Identifikation mit der Region und ihren zugehörigen Ortschaften langfristig sichern, stärken und verbessern. Die LAG begründet sich auf der Grundlage des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Handlungsgrundlage für die LAG ist das Regionale Entwicklungskonzept (REK), das sie entwickelt und umsetzt.

§ 1

Name, Rechtsform, Gleichstellung

- 1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gibt sich den Namen „Lokale Aktionsgruppe nette innerste“.
- 2) Die Lokale Aktionsgruppe ist als Initiativgruppe ohne Rechtsform organisiert. Sie behält sich vor, sich selbst oder projektbezogen eine Rechtsform zu geben.
- 3) Die Lokale Aktionsgruppe ist um Gleichstellung und Diversität ihrer Mitglieder bemüht. Der Anteil von Frauen bzw. Männern an den Mitgliedern muss jeweils mindestens 30 % betragen.

§ 2

Aufgaben der LAG

- 1) Die LAG ist zuständig für die Umsetzung des bestätigten Regionalen Entwicklungskonzeptes (LEADER-Konzept) in der Strukturfondsperiode 2023 bis 2027 im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe „nette innerste“.
- 2) Die LAG betreibt ein professionelles Regionalmanagement, das sich auf eine integrierte und nachhaltige Regionalentwicklung, die auf einem lebendigen und erfolgreichen Prozess basiert, stützen kann.
- 3) Die LAG führt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien mindestens zweimal im Jahr eine Qualitätsbewertung (Bewertungsbögen mit Punktvorgaben) der LEADER-Vorhaben durch und erstellt dazu eine Prioritätenliste. Die LAG beschließt diese Prioritätenliste in einer Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Priorität für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der zwischen den Mitgliederversammlungen tagenden Steuerungsgruppe vorzulegen. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit werden protokolliert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die LAG hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Regionalmanagement an den die Projektverantwortlichen zu erfolgen.
- 4) Die LAG evaluiert die Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit.



- 5) Die LAG erstellt, prüft und billigt die jährlichen Berichte ihrer Arbeit und leitet sie an die Bewilligungsbehörde weiter.
- 6) Die LAG hat im Sinne der allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung ein Vorschlagsrecht zur Änderung und Anpassung ihrer regionalen Entwicklungsstrategie.
- 7) Die LAG wählt eine geschäftsführende Steuerungsgruppe. Diese besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die von der LAG gewählt werden. Die Interessengruppe der Kommunalvertreter umfasst maximal 49% der Mitglieder. Im Falle einer Nichteinigung wird gem. § 5 Abs. 8 gewählt. Das Regionalmanagement und das Amt für regionale Landesentwicklung werden Mitglieder mit beratender Funktion. Weitere beratende Mitglieder können von der LAG hinzugezogen werden, wenn dieses sinnvoll erscheint. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können bei Bedarf zur Halbzeit der Förderperiode neu gewählt werden.
- 8) Damit für alle potenziellen Projektverantwortlichen die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet die LAG unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf ihrer Webseite veröffentlicht die LAG die Termine der Mitgliederversammlungen sowie deren zentrale Ergebnisse, ihr Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), ihre aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.
- 9) Während der Dauer der Tätigkeit gewährleistet die LAG eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung.
- 10) Die LAG beabsichtigt auch gebietsübergreifende und/oder transnationale Projekte durchzuführen.

§ 3 Zusammenarbeit

- 1) Die LAG beteiligt sich aktiv an der Vernetzung ihrer Projekte und sorgt für deren Publizität.
- 2) Die LAG arbeitet mit der „Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) Netzwerk Ländliche Räume“ in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland (BAGLAG) und der Europäischen Vernetzungsstelle (ELARD) zusammen.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede und jeder werden, die/der als natürliche, juristische oder öffentliche Person im Gebiet der LEADER-Region ansässig oder dafür zuständig sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der LAG gemäß § 5 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung.
- 2) Mitglieder der LAG „nette innerste“ sind
 - a. die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter aus der Zivilgesellschaft aus der Region,
 - b. die Gemeinde Diekholzen,
 - c. die Gemeinde Holle,
 - d. die Gemeinde Schellerten,
 - e. die Gemeinde Söhldede,



- f. die Stadt Bad Salzdetfurth,
- g. die Stadt Bockenem
- h. weitere Mitglieder aus dem kommunalen Bereich,
- i. das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser.

3) Die Mitglieder a. Wirtschaft- und Sozialpartner sowie andere Vertreter aus der Zivilgesellschaft der Region und h. weitere Mitglieder aus dem kommunalen Bereich sind in der anliegenden Liste aufgeführt. Die Mitgliederliste ist Bestandteil der Geschäftsordnung und wird als Anlage 1 bezeichnet. Die Mitgliederliste ist entsprechend zu ändern, wenn Mitglieder ausscheiden oder hinzukommen.

4) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Das Mitglied i. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser ist beratendes Mitglied. Sonstige zu den Beratungen eingeladene Teilnehmer haben kein Stimmrecht.

5) Bei Bedarf können Sachverständige von Fachbehörden und anderen Einrichtungen zugelassen werden.

6) Beratendes Mitglied in der LAG ist das mit der Umsetzung des LEADER-Konzeptes beauftragte Regionalmanagement.

7) Die namentlich benannten Mitglieder der LAG verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen des REK zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Durchsetzen von Eigen- und Privatinteressen hat einen Ausschluss aus der LAG zur Folge, insbesondere, wenn das transparente, nicht diskriminierende Projektwettbewerbsverfahren negativ beeinflusst wird.

8) Mitglieder der LAG aus dem Bereich a. Wirtschaft- und Sozialpartner sowie andere Vertreter aus der Zivilgesellschaft der Region können sich durch ein anderes Mitglied (ausschließlich aus dem WiSo-Bereich) der LAG „nette innerste“ vertreten lassen. Das Vertretungsrecht bedarf der schriftlichen Form. Ein Mitglied aus dem WiSo-Bereich kann nur ein weiteres Mitglied vertreten und damit dessen Stimmrecht ausüben.

§ 5 Mitgliederversammlungen

1) Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium der LAG. Es umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder.

2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten der LAG, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Geschäftsordnung auf die Steuerungsgruppe übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:

- a. die Vorhaben zur Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie,
- b. die Verteilung ihres zugewiesenen Fördermittelbudgets,
- c. die Höhe der ELER-Zuwendung und ggf. die Höhe der nationalen Kofinanzierung, die bei der Auswahl der Vorhaben dokumentiert, begründet und nicht nur prozentual, sondern auch in Form der Finanzsumme angegeben werden muss,
- d. Änderungen ihrer regionalen Entwicklungsstrategie,
- e. die Änderung dieser Geschäftsordnung,
- f. die Wahl und Abberufung der geschäftsführenden Steuerungsgruppe,
- g. die Aufnahme in und den Ausschluss eines Mitgliedes aus der LAG,
- h. die Auflösung der LAG,
- i. die Mitgliedschaft der LAG in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern.



- 3) Die LAG wählt je ein Mitglied für den Vorsitz der LAG und dessen Stellvertretung aus ihren Reihen. Das den Vorsitz ausübende Mitglied leitet die LAG-Sitzungen und vertritt die LAG in der Öffentlichkeit.
- 4) Mitgliederversammlungen der LAG finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie können auch als Hybrid- oder Online-Versammlung einberufen werden. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- 5) Vorlagen zur Sitzung sind der Einberufung beizufügen.
- 6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 7) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und der Anteil der Mitglieder aus dem Bereich a. Wirtschaft- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter aus der Zivilgesellschaft der Region mindestens 50 Prozent der anwesenden LAG-Mitglieder beträgt, wobei der Anteil keiner Interessengruppe mehr als 49 % betragen darf. Trifft dies nicht zu, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche. Die LAG ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8) Die Entscheidungsfindung kann auch in einem nachträglichen schriftlichen Beschlussverfahren (Umlaufbeschluss) erfolgen (per Brief, Fax oder Mail) oder durch ein geeignetes digitales Abstimmungsformat. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlungen mit der Maßgabe, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen muss.
- 9) Es besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Mitglied der LAG aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit der/dem Begünstigten beruhen, seine Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. Dieser Interessenkonflikt ist vor jeder Entscheidung offen anzuzeigen.
- 10) Die LAG fasst ihre Beschlüsse offen durch Handzeichen oder durch verdeckte schriftliche Abstimmung oder offen oder verdeckt mittels eines digitalen Abstimmungsverfahrens mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Beachtung des Punktes 7). Beinhalten die Beschlüsse finanzielle Beteiligungen anderer Stellen, gelten sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Kofinanzierung aufbringen. Bei der Abstimmung zu einzelnen LEADER-Vorhaben, deren Anträge durch Unternehmen oder Privatpersonen gestellt wurden, haben diese nachweislich nicht an der Beratung zur Abstimmung und der Abstimmung selbst teilzunehmen.
- 11) Beschlussgegenstände ergeben sich aus § 2. Beschlussanträge können alle Mitglieder der LAG stellen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
- 12) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dieses gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern. Die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der LAG können nicht geändert werden.
- 13) Reisekostenerstattungen sowie Aufwandsentschädigungen werden aus Mitteln der LAG nicht gewährt.



§ 6

Aufgaben der geschäftsführenden Steuerungsgruppe

- 1) Zwischen den Sitzungen regelt die Steuerungsgruppe die Angelegenheiten der LAG. Die geschäftsführende Steuerungsgruppe bereitet die Mitgliederversammlungen mit den Beschlussvorlagen vor.
- 2) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe übernimmt grundsätzlich die Detailabstimmung der von der LAG beschlossenen Maßnahmen und Projekte. Sie ist ermächtigt, um eine vereinfachte, zeitnahe und flexible Umsetzung zu gewährleisten, im laufenden Tagesgeschäft kurzfristig Entscheidungen zu treffen, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung klarstellen.
- 3) Der Vorsitz der geschäftsführenden Steuerungsgruppe obliegt dem mit dem Vorsitz der LAG beauftragten Mitglied bzw. dessen Stellvertretung. Sie sind gewählte Mitglieder der Steuerungsgruppe. Die weiteren Mitglieder werden aus den Interessengruppen der LAG gewählt, wobei keine Interessengruppe mehr als 49 % Anteile aufweisen darf.
- 4) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche.
- 5) Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen der von der LAG beschlossenen Prioritätenliste muss der Anteil der Mitglieder aus dem Bereich a. Wirtschaft- und Sozialpartner sowie andere Vertreter aus der Zivilgesellschaft der Region mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder betragen.
- 6) Bei Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, wozu ein Mitglied vom Vorsitz mit der Schriftführung beauftragt wird. Bestandteil des Protokolls ist eine Teilnehmerliste. Das Protokoll wird rechtzeitig vor der nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt.

§ 7

Aufgaben des Regionalmanagements

- 1) Die LAG beabsichtigt dem Regionalmanagement grundsätzlich die folgenden Aufgaben zu übertragen:
 - Gesamtbetreuung der Lokalen Aktionsgruppe in allen wesentlichen Fragen,
 - Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Mitgliederversammlungen und der Treffen der geschäftsführenden Steuerungsgruppe,
 - Vorbewertung der LEADER-Vorhaben (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) und Aufstellung einer vorläufigen Prioritätenliste,
 - Vorbereitung, Koordination und Betreuung bzw. Begleitung der Einzelprojekte,
 - Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden (schließt Berichtswesen mit ein),
 - Mitwirkungspflicht im Netzwerk der LEADER-Regionen auf regionaler und auf Landesebene,
 - LAG- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Das Regionalmanagement richtet als Sitz der LAG eine Geschäftsstelle mit der Anschrift für Posteingänge oder andere Formen der Kontaktaufnahme ein und nimmt alle Aufgaben derselben wahr.



3) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann das Regionalmanagement bei Bedarf auf die Mitglieder der LAG, insbesondere die beteiligten Kommunen, zurückgreifen bzw. dieses konkret im Verlauf des Prozesses organisieren.

§ 8 Niederschrift (Protokoll)

- 1) Die Niederschrift erfolgt ergebnisorientiert und enthält neben Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.
- 2) Die Mitglieder der LAG können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- 3) Die Niederschrift soll innerhalb von dreißig Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 10 Auflösung der LAG

Nach Ablauf der Förderperiode 2023 bis 2027 und nach der Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte kann sich die LAG auflösen. Sie kann nach den dann geltenden offiziellen Vorgaben auch den Übergang in die sich anschließende Förderperiode wahrnehmen und gestalten.

Anlage

- Mitgliederliste der Lokalen Aktionsgruppe